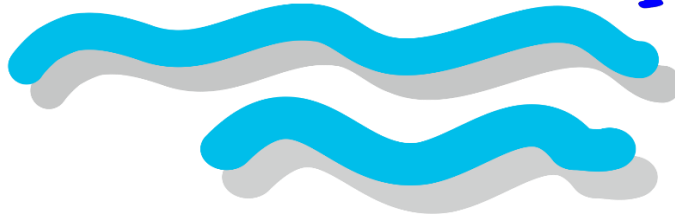


# Rosenfreibad Harpstedt



## Einverständniserklärung

Lieber Gast / Liebe Gäste,

aufgrund des Infektionsschutzgesetzes sind wir dazu verpflichtet, die Kundenkontaktdaten sowie den Zeitpunkt des Betretens unseres Bades zu dokumentieren. Hintergrund dieser Pflicht ist die pandemische Verbreitung einer meldepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz. Nach § 16 Absatz 2 Satz 3 Infektionsschutzgesetz sind wir dazu verpflichtet, nach Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde Ihre Kontaktdaten an diese zu übermitteln, damit eine etwaig vorhandene Infektionskette nachvollzogen werden kann.

Die gesetzliche Grundlage hierfür ist die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 19. Mai 2020.<sup>1</sup>

Zutritt zum Rosenfreibad Harpstedt wird Gast/Gästen nur gewährt, wenn sie/er nicht von Fieber, Müdigkeit/Erschöpfung, Husten, Kurzatmigkeit oder von Riech- u. Geruchsstörung betroffen ist und ebenso in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Corona-infizierten Person/en hatte.

Datum:	. . 2020	
Uhrzeit <i>bitte ankreuzen</i>	<b>Montag - Freitag</b> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="radio"/> 06:30 – 08:30 Uhr</li><li><input type="radio"/> 09:30 – 11:30 Uhr</li><li><input type="radio"/> 14:00 – 16:30 Uhr</li><li><input type="radio"/> 17:30 – 20:00 Uhr</li></ul>	<b>Samstag/Sonntag</b> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="radio"/> 09:00 – 12:00 Uhr</li></ul>
Name Person 1		
<i>weitere Personen aus <b>demselben</b> Haushalt bitte nachfolgend aufführen (Ehe-/Partner, Kind/er)</i>		
Name Person 2		
Name Person 3		
Name Person 4		
Anschrift:		
Telefonnummer:		
E-Mailadresse:		

Ihre Daten werden für die Dauer von drei Wochen aufbewahrt und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorgelegt. Nach spätestens einem Monat werden diese Daten gelöscht.

<sup>1</sup>Auf Basis des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs.1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVB. S. 487) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVB. S. 65).